



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kai Vogel (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus**

Errichtung des SHIBB

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung hat am 28. Januar 2020 ihren Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes mit dem Schwerpunkt der Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung eingebracht. Die auf dieses Institut bezogenen gesetzlichen Bestimmungen sollen danach zum 01. Januar 2021 in Kraft treten.

1. Wann beabsichtigt die Landesregierung, ein Gesetz über die Errichtung des SHIBB in den Landtag einzubringen?

Antwort:

Ein Gesetz zur Errichtung des SHIBB ist nicht erforderlich.
Die Landesregierung beabsichtigt die Errichtung des SHIBB in der Rechtsform Landesamt durch Rechtsverordnung (§ 8 Abs. 1 LVwG).

2. Bis zu welchem Zeitpunkt soll das Institut nach der Planung der Landesregierung rechtlich eingerichtet sein und seine praktische Tätigkeit aufnehmen?

Antwort:

Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) wird zum 1. Januar 2021 gegründet und ab diesem Zeitpunkt die ihm übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

3. Geht die Landesregierung davon aus, dass die im Haushalt 2020 eingestellten 130.000 € (Titel 0616-54703) für die Kosten der Errichtung des SHIBB auskömmlich sind? Wenn nicht, wie hoch werden die tatsächlichen Kosten nach derzeitiger Schätzung der Landesregierung sein?

Antwort:

Die im Haushalt 2020 im Titel 0616 547 03 eingestellte Summe von 130 T€ dient der Prozessbegleitung zur Errichtung des SHIBB, nicht seiner Errichtung selbst.

Die Errichtung bezeichnet üblicherweise das Entstehen einer Behörde durch einen Rechtsakt, in diesem Fall dem Erlass einer Errichtungsverordnung (SHIBBErrVO). Dieser Rechtsakt selbst löst zunächst ausschließlich Verwaltungskosten aus.

Es wird entsprechend angenommen, dass die Frage sich auf die Kosten der Einrichtung des SHIBB bezieht.

Üblicherweise wird für die Grundausstattung von Büroarbeitsplätzen (Schränke, Kopierer, Einrichtung von Besprechungsräumen, Büromaterial etc.) pro Arbeitsplatz mit 2.000 - 2.500 € kalkuliert. Das übergehende Personal aus den Ressorts Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK), Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) (vgl. Antwort auf Frage 5) ist i.d.R. bereits mit einer Grundausstattung arbeitsfähig, so dass diese Kosten nach heutigem Kenntnisstand für 22 zusätzlich einzustellende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anfallen werden. Sofern die 22 Stellen in Teilzeit besetzt werden, erhöhte sich die Anzahl der Arbeitsplätze u.U. entsprechend.

Die Liegenschaftsverwaltung verfolgt derzeit die Absicht, das SHIBB in Liegenschaften aus dem Bestand der Landesverwaltung unterzubringen, so dass für die Beschaffung der Liegenschaft keine zusätzlichen Kosten entstünden.

Da die Zuweisung einer Liegenschaft noch nicht abgeschlossen ist, somit auch deren Zustand nicht bekannt sein kann, können die Kosten für die bezugs- und arbeitsfertige Bereitstellung des Gebäudes (ggf. erforderliche Renovierungsarbeiten, Bereitstellung der IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung inkl. Lizenzgebühren für Software, sonstige Ausstattung des Gebäudes) noch nicht beziffert werden.

4. Mit welchen Personalressourcen rechnet die Landesregierung für das SHIBB?

Antwort:

Die Landesregierung erwartet einen zusätzlichen Personalbedarf für das SHIBB von 22 Stellen.

Weitere 71 Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden zur Bündelung von Aufgaben der Beruflichen Bildung durch Übertragung bereits vorhandener Stellen aus anderen Behörden in das SHIBB bereitgestellt (siehe dazu auch die Antwort auf Frage 5).

5. Beabsichtigt die Landesregierung, die dafür erforderlichen Stellen neu auszu-schreiben? Falls nicht, aus welchen Bereichen sollen sie übergeleitet werden?

Antwort:

Die Landesregierung beabsichtigt, die 22 zusätzlichen Stellen durch Ausschreibung zu besetzen.

Die 71 bereits vorhandenen Stellen werden aus folgenden Behörden übergeleitet:

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur inkl. Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- Landesamt für soziale Dienste (LAsD)